

## LOHNFORTZAHLUNG

---

Der Normalarbeitsvertrag (NAV) für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis im Kanton Luzern regelt die Lohnfortzahlung unter Abs. V, § 15, Lohn bei Arbeitsverhinderung.

Werden der/die Arbeitnehmende aus Gründen die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne eigenes Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so besteht nach beendeter Probezeit ein Anspruch auf Geld- und Naturallohn. Der Anspruch beträgt innerhalb von zwölf Monaten

- im 1. und 2. Dienstjahr 1 Monat
- vom 3. bis 5. Dienstjahr 2 Monate
- vom 6. bis 10. Dienstjahr 3 Monate
- vom 11. Dienstjahr an 4 Monate

### LOHNFORTZAHLUNGSPFLICHT WÄHREND MUTTERSCHAFT

Das Arbeitsvertragsrecht im OR setzt Mutterschaft und Krankheit gleich, wenn es darum geht, die Lohnfortzahlungen zu regeln.

Das Arbeitsverhältnis bei Mutterschaft und die Mutterschaftsversicherung werden auf einem separaten Merkblatt ausführlich behandelt.

### LOHNFORTZAHLUNGSPFLICHT WÄHREND DER PROBEZEIT?

Kann ein Arbeitnehmer wegen einer Erkrankung, eines Unfalls oder Leistung von Militär- oder Zivildienst seine Arbeitsleistung nicht erbringen, muss der Arbeitgeber ihm den Lohn für eine gewisse Zeit weiterhin entrichten, wenn das Arbeitsverhältnis für mehr als drei Monate eingegangen ist oder mehr als drei Monate gedauert hat. Wird ein Arbeitsverhältnis durch Kündigung vor Ablauf der ersten drei Monate beendet, was bei Vereinbarung einer Probezeit regelmässig der Fall ist, beginnt die gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht am ersten Tag des vierten Anstellungsmonats (Art. 324a OR). Die Parteien können eine für den Arbeitnehmer günstigere Regelung treffen.

### BEFRISTETER ARBEITSVERTRAG

Aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft, Militärdienst etc. ergeben sich keine Ansprüche auf Lohnfortzahlung über den Vertragsablauf hinaus.

---

### WIR UNTERSTÜTZEN

Bei Fragen rund um Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft, zu Lohnabrechnung und Arbeitsrecht ist die Personalvermittlungsstelle des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes erste Anlaufstelle für landwirtschaftliche Betriebsleiter. Wir beraten kompetent und erstellen individuelle, situationsbezogenen Lohnabrechnungen. Kontaktieren Sie uns.

### LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND

Schellenrain 5, 6210 Sursee

Telefon 041 925 80 20 / eMail info@luzernerbauern.ch